

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der CABB GmbH

(Stand 01/2025)

## 1. Angebot und Vertragsschluss

- a) Für unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und die darauf bezogenen Verträge gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden („Käufer“) haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, uns ein Angebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und unsere Annahme zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes (nicht bindendes) Angebot von uns.
- c) Eine Bestellung des Käufers können wir innerhalb von 2 Wochen annehmen. Einer Annahme steht die Zusendung der bestellten Produkte gleich.
- d) Alle Verträge sind schriftlich zu vereinbaren, wobei „Schriftform“ bzw. „schriftlich“ auch E-Mails umfasst.

## 2. Umfang der Leistungspflicht

- a) Der Umfang unserer Leistungspflicht bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag, bzw. unserer schriftlichen Annahme oder unserer Rechnung.
- b) Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich nach der Standardspezifikation, bzw. vereinbarte Spezifikation. Über die Standardspezifikation, bzw. der vereinbarten Spezifikation hinausgehende Anforderungen sind ausgeschlossen.
- c) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Käufer zumutbar ist. Die darüber erstellten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtleistung zahlbar.
- d) Produktangaben und Verwendungskriterien in Katalogen, Merkblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigem Informationsmaterial, das wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sowie produktbeschreibende Angaben sind weder als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware noch als bloße Vereinbarung der Beschaffenheit zu verstehen. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

## 3. Preise und Zahlung

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer („Preis“). Maßgeblich für die Berechnung ist das Gewicht/Menge der Lieferung zum Zeitpunkt der Versendung.
- b) Rechnungen sind zahlbar spätestens nach 30 Tagen (Verfalltag) netto ab Rechnungsdatum, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Nichtzahlung des Kaufpreises am 30. Tag befindet sich der Käufer in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers fallen automatisch und ohne zusätzliche Mahnung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf den säumigen Betrag an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- c) Bei Zahlungsverzug des Käufers sowie bei sonstigen begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir befugt, ungeachtet unserer sonstigen Rechte, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- d) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- e) Ändert sich die Grundlage der Preisbestimmung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch nicht vorhersehbare Umstände (insb. Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## 4. Höhere Gewalt

- Unvorhergesehene Betriebsstörungen (inkl. Maschinenbruch), Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten (einschließlich interner Lieferanten unseres Konzerns), Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, vollkommener oder vorübergehender Ausfall der Infrastruktur (inkl. Ausfall öffentlicher oder privater Kommunikationsnetzwerke), Cyberangriffe, Epidemien und Pandemien (ungeachtet der Anzahl bereits vorhandener Ausbreitungswellen), behördliche Verfügungen, Embargos, Boykotte und andere Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 3 Monate verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Gefahrenübergang

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder mit Bereitstellung der Ware im Falle der Selbstabholung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Abnahme der Lieferung verweigert.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüche, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung derart, dass wir als Hersteller gem. dem anwendbaren Recht des Lageortes anzusehen sind. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des am Lageortes anwendbaren Rechts. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gemäß lit. a gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- c) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- d) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf- oder Werkvertrages nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, dem Dringebesteller die Abtretung an uns zum Zwecke der Zahlung bekannt zu geben.
- e) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung an den Käufer um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- f) Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- g) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab.
- h) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung in das Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den am Lageort gesetzlich zulässigen Umfang. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäß dem am Lageort anwendbaren Recht vom Eintrag in einem Eigentumsvorbehaltsregister abhängig sein, so ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen beim Eintrag zu unterstützen oder uns im Hinblick auf die Vorbehaltsware eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.
- i) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Käufer.

## 7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit sowie Mängelansprüche

- a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu prüfen. Es gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB.
- b) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 2 Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Ware, anzuzeigen. Verpackungs- und Transportschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur

und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

- c) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an der gelieferten Ware nach unserer Wahl beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern. Soweit diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
- d) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- e) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, wenn der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart worden ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

## 8. Haftung

- a) Wir haften dem Käufer gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- b) In sonstigen Fällen haften wir – soweit in lit. c nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung vorbehaltlich der Regelung in lit. c ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit gesetzlich zugelassen, für ein Handeln unserer Hilfspersonen (Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragte).
- c) Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.
- d) Im Falle eines von uns fahrlässig verschuldeten Lieferverzuges beträgt der Verzugschaden, den der Käufer geltend machen kann, maximal 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises je vollendeter Lieferwoche des Verzugs und insgesamt maximal 20 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises.
- e) Veräussert der Käufer den Kaufgegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren, so hat uns der Käufer im Innenverhältnis von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Käufer für die die Haftung auslösenden Umstände verantwortlich ist.

## 9. Verjährung

Für die Verjährung der Schadensersatzansprüche aus Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Sache.

## 10. Kennzeichen und Marken

Unsere Kennzeichen und Marken dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung genutzt werden.

## 11. Sicherheit

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Soweit auf unsere Waren Regelungen über Gefahrstoffe Anwendung finden, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung unser produktspezifisches Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Waren dem Erwerber entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind auf Nachfrage erhältlich. Soweit die von uns gelieferte Ware als Gefahrgut eingestuft ist, darf diese nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)befördert werden.

## 12. Import- und Exportkontrolle

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Waren oder Liefergegenstände (und ggf. das darin enthaltene Know-how) einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S. Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat. Sollten wir für exportkontrollrechtliches Fehlverhalten des Käufers in welcher Form auch immer direkt in Anspruch genommen werden, so hat der Käufer uns für Schäden, die uns durch das exportkontrollrechtliche Fehlverhalten des Käufers entstanden sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 13. Datenschutz und IT-Sicherheit

a) Stellen wir dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter (nachfolgend «personenbezogene Daten») zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- aa) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag von uns verarbeitet werden, dürfen vom Käufer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- bb) Der Käufer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern und Auftragsdatenbearbeitern des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Käufer wird seine Organisation so gestalten, dass die an den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, und insbesondere vertragliche, technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- cc) Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Käufer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.
- dd) Werden wir diesbezüglich von einem Dritten/einer betroffenen Person im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in welcher Form auch immer direkt in Anspruch genommen, so hat der Käufer uns für Schäden, die uns durch unrechtmäßige Datenverarbeitungen beim Käufer oder seinen Auftragsdatenbearbeitern gemäß lit. bb und/oder durch Pflichtverletzungen gemäß lit. aa entstanden sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

b) Informationen zum Datenschutz bei uns sind unter <https://cabb-chemicals.com/de/privacy-policy/> verfügbar.

## 14. Sonstiges

- a) Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, wir haben ausdrücklich in Schriftform unser Einverständnis hierzu gegeben. Wir sind berechtigt, unsere Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag zum Zweck des Factorings oder der Verbriefung von Forderungen abzutreten oder zu übertragen.
- b) Wenn der Käufer oder wir im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption nicht einhalten, ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag und alle damit verbundenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- c) Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen bzw. eines Vertrages oder eine später in sie bzw. ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß oder Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.
- e) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- f) Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt.
- g) **Gerichtsstand ist Frankfurt am Main oder nach unserer Wahl das zuständige Gericht am Sitz des Käufers.**
- g) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit eine Auslegung erforderlich ist, kommt es allein auf die deutsche Fassung dieses Textes an. Übersetzungen in andere Sprachen erfolgen ausschließlich zu Informationszwecken.